

XIX. Jahrgang. II.

Nr. 40.

14. September 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Commission über die Botschaft des Bundesrathes
und den Beschluß des Nationalrathes, betreffend die diplo-
matische Vertretung der Schweiz im Auslande.

(Vom 17. Juli 1867.)

Tit. I

Bei der im Dezember v. J. stattgefundenen Berathung des Bundes-
getz für das Jahr 1867 hat die Bundesversammlung dem Bundes-
rathe Auftrag gegeben, einen die diplomatische Vertretung der Schweiz
im Auslande im Allgemeinen beschlagenden Bericht so bald thunlich
vorzulegen.

Mit Botschaft vom 28. Juni 1867 hat der Bundesrath diesen Be-
richt eingebracht und aus dem Inhalte desselben den Schluß gezogen,
„es sei unter waltenden Umständen die Zahl der schweizerischen Gesandts-
schaften im Auslande auf vier festzusetzen, nämlich je eine in jedem der
großen Länder, welche die Grenze der Schweiz berühren, unter dem
Vorbehalte, auf die Anzahl der erforderlichen Gesandtschaften je-
weilen bei Berathung des jährlichen Voranschlages wieder einzutreten.“
Zugleich suchte der Bundesrath um Bewilligung eines Nachtragskredites
zur Deckung der Kosten nach, welche die Gesandtschaft in Deutschland
im laufenden Jahre zur Folge haben wird, und die annähernd auf
Fr. 15,000 angeschlagen werden.

Der Nationalrath hat unterm 11. d. Mts. den Beschluß gefaßt:

„1. Der Bericht des Bundesrathes wird seinem wesentlichen Inhalte nach genehmigt.

„2. Es wird für das laufende Jahr ein Nachtragskredit von Fr. 15,000 für die Gesandtschaft in Deutschland genehmigt.“

Ob schon die Frage durch die einläßliche Botschaft des Bundesrathes und die zweitägige Diskussion des Nationalrathes, in welcher sie von allen Seiten beleuchtet worden ist, eine ziemlich vollständige Abklärung gefunden hat und Ihre Commission in der Lage ist, Ihnen die Genehmigung der nationalrathlichen Schlußnahme zu empfehlen, dürften, zur Begründung dieses Antrages, doch noch einige Bemerkungen am Platze sein, um zur Beseitigung der sehr verbreiteten Vorurtheile gegen das schweizerische Gesandtschaftswesen wo möglich Einiges beizutragen.

In der That läßt sich nicht leugnen, daß die sogenannte Diplomatie, und was damit zusammenhängt, in der Schweiz nicht populär ist, und Manche glauben mögen, der letztern einen großen Dienst zu leisten, wenn sie dieselbe wenigstens vor dem Uebel eigener diplomatischer Vertreter bewahren. Mögen bei den Einen noch die Belastigungen in Erinnerung sein, denen die Schweiz bis gegen Ende der Vierzigzigerjahre zeitweise von beinahe allen Staaten ausgesetzt war, welche diplomatische Vertreter in derselben hielten, Belastigungen, für die man so gerne in erster Linie die Organe statt der Regierungen, denen sie dienten, verantwortlich machte, so mag bei Andern die Voraussetzung entscheiden, daß die diplomatische Vertretung in gegenwärtiger Zeit an Bedeutung überhaupt verloren habe, daß ihre Leistungen mit den aufzuwendenden Kosten in keinem Verhältnisse stehen, daß sie ein monarchisches Institut sei, vor dessen Nachahmung sich die Schweiz hüten sollte, daß sie sich im Widerspruch finde mit der von der Schweiz beobachteten Neutralitätspolitik und daß zur Wahrung der schweizerischen Interessen im Auslande Consulate oder Generalkonsulate genügen.

Es ist nun vor Allem eine bemerkenswerthe Thatsache, daß die Freunde und die Gegner der diplomatischen Vertretung darüber einig sind, daß die schweizerischen Interessen im Auslande nicht schlechtthin ohne alle besondere Vertretung bleiben dürfen, daher sich die Frage eigentlich nur darum dreht, ob hiefür einfache Consulate genügen, oder ob, an einzelnen Orten wenigstens, statt derselben diplomatische Posten geschaffen resp. erhalten werden sollen.

Bevor wir hierauf näher eingehen, ist es nöthig, einer irrthümlichen Voraussetzung entgegenzutreten, nach welcher angenommen zu werden scheint, daß die Generalkonsuln nach den Bestimmungen und

Uebungen des Völkerrechtes der Regierung gegenüber, von welcher sie das Exequatur erhalten haben, eine bevorzugtere Stellung einnehmen, als die bloßen Consuln oder Viceconsuln. Dieß ist durchaus nicht der Fall. Der Generalkonsul besitzt nur den ihm untergeordneten Consuln gegenüber gewisse Competenzen, befindet sich dagegen der fremden Regierung gegenüber ganz in der gleichen Stellung wie die Consuln. So schreibt z. B. der Art. 1 unsers Consularreglementes vom 1. Mai 1851 vor, daß da, wo ein Generalkonsulat vorhanden ist, die Consuln allfälligen Weisungen des erstern nachzukommen und ihm den jährlichen Geschäftsbericht zu Händen des Bundesrathes einzusenden haben, während der Consularvertrag zwischen der Schweiz und Brasilien, der die Verhältnisse auf das Sorgfältigste ordnet, den Consuln und Viceconsuln ganz die gleichen Prerogativen einräumt, welche er den Generalkonsuln zugestelt. Es wird daher überall in der Folge nur von den Consuln die Rede sein. Die ganz eigenthümliche Stellung der Consulate im Orient, die hier nicht in Frage liegt, lassen wir ganz unberührt.

Das Bedürfniß oder wenigstens die hohe Wünschbarkeit irgend einer Vertretung der schweizerischen Interessen ist auch wirklich sehr einleuchtend für jeden, der selbst längere Zeit im Auslande gelebt oder als Mitglied einer schweizerischen Regierung die Wahrnehmung zu machen Gelegenheit gehabt hat, wie oft die Inanspruchnahme eines solchen Vertreters erforderlich ist, um zahllose Interessen schweizerischer Angehöriger im Auslande zu vermitteln. Erscheinen auch heutzutage in Folge der Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge, welche mehr und mehr zwischen den Nationen abgeschlossen werden, die Verhältnisse, unter denen Landesangehörige im Auslande wohnen, Handel und Gewerbe treiben und Grundbesitz erwerben können, unendlich erleichtert, so hört damit das Bedürfniß einer besondern Wahrnehmung ihrer Interessen durch besondere Organe des Landes, dem sie heimatrechtlich angehören, doch nicht auf, ja es hat sich für die Schweiz in demselben Maße vermehrt, in welchem die Auswanderung unserer Landsleute in fremde Länder zugenommen hat.

Es fragt sich nun zunächst, ob einfache, unbezahlte Consulate diesen Bedürfnissen überall genügen. Wir glauben diese Frage entschieden verneinen zu sollen. An Orten, an denen sich eine größere Masse schweizerischer Interessen concentrirt, war es jetzt schon nöthig, besondere Entschädigungen auszusetzen, um es den Consuln möglich zu machen, eigene Angestellte zu deren Bewältigung zu bezahlen. Würde man vollends an den Orten, an denen schon bisher Gesandtschaften bestanden haben, wo neben den eigentlichen diplomatischen Geschäften besonders zahlreiche Privatinteressen zu besorgen sind, weil neben dem Gesandten nicht noch ein besonderer Consul aufgestellt wird und jener daher auch die allgemeinen, die kommerziellen nicht berührenden

Berrichtungen dieses letztern zu übernehmen hat, nur Consulate errichten wollen, so müßten für bloße Kanzleikosten nicht unerhebliche Summen verwendet werden, sofern sich allerdings nicht irgend ein Schweizer finden ließe, der aus purem Patriotismus nicht nur seine Zeit diesen Geschäften zu widmen, sondern auch alle damit in Verbindung stehenden Ausgaben aus seinem eigenen Beutel zu bestreiten geneigt wäre. Erscheint es aber einmal mit der Würde der Schweiz kaum vereinbar, zahlreiche wichtige Angelegenheiten, welche der amtlichen Vermittlung bedürfen, auf Kosten eines Privaten betreiben zu lassen, und liegt es doch gewiß auch nicht in ihrer Stellung, sich in Bezug auf die Auswahl ihrer Organe lediglich von dem guten Willen einzelner Personen und von dem Zufalle, ob solche gerade an dem Orte, wo eine besondere Vertretung nöthig ist, vorhanden sind, abhängig zu machen, so ist einleuchtend, daß wenigstens eine ausreichende Kanzleientenschädigung nicht umgangen werden könnte. Wollte man endlich dem Consul für die zahlreichen Bemühungen, die er den amtlichen Geschäften persönlich zu widmen und seinen eigenen zu entziehen hätte, noch eine besondere Entschädigung verabreichen, was am Ende doch nur billig wäre, so könnte der Unterschied zwischen den Gehältern, welche jetzt die Gesandten beziehen, und solchen Vergütungen vollends nicht mehr sehr erheblich werden.

Damit, d. h. mit Consulaten, auch wenn denselben gegebenen Ortes eigens besoldete Kanzleien an die Seite gegeben und besondere Entschädigungen vergütet werden, würden aber die Vortheile, die durch eine Repräsentation überhaupt erzielt werden können, erst zum geringsten Theile erreicht. Nach dem Reglement für die schweizerischen Consuln vom 1. Mai 1851 liegt den Consuln im Allgemeinen die Pflicht ob, „die Interessen der Schweizerbürger, wo sie darum angegangen werden oder die Verhältnisse es sonst erfordern, nach Kräften zu wahren und zu schützen, in so weit dieses nach den Landesgesetzen ihres Consularbezirktes geschehen kann. Sie werden daher ihren Mitbürgern mit gutem Rath zur Seite stehen, sich ihnen nützlich zu machen suchen, ihren Personen und ihrem Eigenthum den Schutz des Staates verschaffen und gerechte Reklamationen unterstützen.“ Daneben sind sie angewiesen, Mittheilungen über den Civilstand der in ihrem Bezirke wohnenden Schweizer zu machen, vorkommenden Falles provisorische vormundschaftliche Anordnungen zu treffen, Hinterlassenschaften zu inventarisiren, Depositen entgegen zu nehmen, Legalisationen zu besorgen und Pässe auszustellen. Endlich liegen ihnen noch im speziellen Fache des Handels Pflichten ob, die wir hier nicht besonders hervorheben. Die Wirksamkeit der Consuln hängt nun aber neben dem Eifer, den sie in die Erfüllung ihrer Pflichten legen und durch den sich so viele unter ihnen auszeichnen, großen Theils von den Gesetzen oder Gewohnheiten des Landes ab, in welchem sie wohnen,

oder von den Verträgen, die zwischen diesem und ihrem Heimatland abgeschlossen worden sind, oder in einzelnen Fällen auch von dem persönlichen Ansehen, dessen sich ein Consul an einem gegebenen Orte erfreut. Da demnach ein allseitig gleichmäßiger Vollzug des angeführten Reglements nicht vorausgesetzt werden kann, so sieht dasselbe mit Recht den Fall vor, daß die Consulu an der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten gehindert sein können. Sie werden daher angewiesen, sich vor kommenden Falles an die Consulate oder die Gesandtschaften anderer Länder zu wenden. Die geregteste Stellung besitzen unsere Consulu unstreitig in Brasilien, wo ihnen in Folge des Vertrages vom 31. Januar 1862 nicht nur gewisse persönliche Privilegien ausdrücklich zugestanden, sondern auch sehr eingreifende Competenzen in civilrechtlichen Verhältnissen der dort angesiedelten Schweizer und „bei Abgang eines diplomatischen Vertreters ihres Landes“ die direkten Verhandlungen mit der Landesregierung gestattet werden. Ähnliche Befugnisse werden, wenn auch nicht in Folge Vertrages, sondern mehr nur mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Schweiz, z. B. auch den schweizerischen Consulu in Washington, London, St. Petersburg und Madrid eingeräumt, und sollen auch jenen in Turin und Neapel s. B. zugestanden gewesen sein. Dabei ist indessen nicht zu übersehen, daß mancherlei Geschäfte, welche vortheilhafter durch eigene Repräsentanten betrieben würden, diesen Consulu doch nicht übertragen werden können, sondern mit den bei uns accreditirten Gesandten der betreffenden Staaten verhandelt werden müssen. Die Consulu in Frankreich, Oesterreich, Preussen, und wie verlautet, jetzt auch in Italien, werden dagegen nicht als Vertreter ihrer Regierung betrachtet, können daher in keinen direkten Verkehr mit der Regierung treten, von welcher sie für ihre beschränkten Consularfunktionen das Exequatur erhalten haben, werden zu keinen Audienzen zugelassen und sind gezwungen, im Fall eine Verhandlung mit der Regierung selbst nöthig ist, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich der Vermittlung desjenigen eines andern Staates zu bedienen. Im Jahr 1850 hob sogar die österreichische Regierung, veranlaßt durch die damaligen politischen Verhältnisse, alle Consulate in Mailand auf, duldete nur noch Handelsagenten, welche auf den engsten Kreis von Thätigkeit beschränkt waren, und denen namentlich die Befugniß entzogen wurde, Pässe zu visiren und Legalisationen zu ertheilen, die für Oesterreich bestimmt waren. Das gleiche Recht steht begreiflich auch andern Nationen zu, während die Verweigerung der Annahme von Gesandten, die Beschränkung der diesen völkerrechtlich zustehenden Befugnisse zwischen Staaten, die unter sich im Frieden leben, nicht vorausgesetzt werden darf. Es kann daher nicht geleugnet werden, daß schon die Vertretung der schweizerischen Interessen, in so weit sie den Consulu zugeschrieben ist, und namentlich in so weit sie, um wirksam zu sein, einer direkten Verhandlung mit der Regierung bedarf,

in manchen Fällen ungenügend ist. Da nun nicht angenommen werden kann, daß gerade diejenigen europäischen Staaten, die an die Schweiz grenzen und in denen vorzugsweise schweizerische Interessen zu vertreten sind, geneigt sein würden, den schweizerischen Consuln Befugnisse zuzugestehen, welche mit den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen nicht im Einklange sind, und da auch kein rechtliches Motiv für die Schweiz vorhanden ist, in dieser Hinsicht eine Ausnahme von einer Regel für sich in Anspruch zu nehmen, der sich andere kleine Staaten und die zahlreichen amerikanischen Republiken gerade so gut unterordnen, als die Monarchien Europas, so ist nicht einzusehen, daß eine Aufhebung der bisherigen Gesandtschaften und eine Ersetzung derselben durch Consulate mit irgend erheblichen Vortheilen für die Schweiz verbunden sein könnte.

Wesentlich besser gestaltet sich die Sache vielmehr, wenn sich die Schweiz einfach den einmal bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen unterzieht und eine diplomatische Vertretung wenigstens da hält, wo es das zunächst liegende Bedürfnis erfordert. Die Unverletzlichkeit der Person eines Gesandten und seines Eigenthums, die Exterritorialität, die Befreiung von allen direkten und indirekten Abgaben, andere Privilegien und vor Allem der freie Zutritt, den ein Gesandter jeder Zeit bei der Regierung, bei welcher er accreditiert ist, findet, verschaffen ihm von vorneherein einen größeren Einfluß und setzen ihn zunächst schon in Bezug auf die Vertretung der bisher berührten Interessen schweizerischer Angehöriger in die Lage, dieselben mit größerem Erfolge betreiben zu können. Allerdings sind die Vorzüge einer solchen Stellung von weniger Gewicht, wenn dem Inhaber derselben die persönlichen Eigenschaften oder der nöthige Eifer abgeht, sie vollständig geltend zu machen, und es kann ein Consul, der im Besitze solcher Qualitäten ist und überdies Zutritt bei den Ministerien findet, viel ersprießlichere Dienste leisten. Da es sich aber hier um Feststellung einer Regel handelt und vorausgesetzt werden muß, daß der Bundesrath bei Besetzung von Gesandtschaftsstellen jeder Zeit auch die rechten Personen zu wählen wissen werde, so können dergleichen Eventualitäten in keinen Betracht fallen, außer etwa da, wo durch befriedigende thatsächliche Verhältnisse die Frage im Sinne der Verwendung von Consuln bereits gelöst erscheint. Beständen für die Gesandten keine andere Aufgaben, als die Wahrung der Privatinteressen schweizerischer Angehöriger in der vollen Bedeutung der den Consuln ertheilten Instruktion, so ließe sich schon die Aufrechterhaltung der bereits bestehenden diplomatischen Posten rechtfertigen, deren Werth gerade in der hier besprochenen Richtung namentlich in Zeiten des Kriegs und innerer Unruhen schon hinreichend erprobt worden ist.

Zu der Aufgabe, den Mitbürgern in ihren Privatverhältnissen nützlich zu sein, auf die wir allerdings zunächst einen großen Werth legen,

gesellen sich nun aber noch weitere Aufgaben, die der Vertretung eine höhere Bedeutung verleihen, die aber in der Regel nur Personen übertragen werden können, welche ihre ganze Zeit denselben zur Verfügung zu stellen im Falle sind, und für welche schon dieses Grundes wegen Gesandte geeigneter erscheinen als bloße Consuln. Wir rechnen in erster Linie dahin die besondern Aufträge, welche in öffentlichem Interesse, sei es vom Bundesrathe, sei es von Kantonsregierungen, den Gesandten ertheilt werden. Dahin gehören Erkundigungen über die Gesetzgebung, die Verwaltung und Rechtspflege des Staates, in dem der Gesandte accredited ist, über öffentliche Anstalten aller Art, über Personen, die sich um Anstellungen bewerben, über neue Einrichtungen, die im Projekte liegen oder bereits eingeführt sind und irgend ein militärisches, kommerzielles, industrielles oder anderes allgemeines Interesse beschlagen. Handelt es sich dabei bloß um Uebermittlung von bestehenden Gesetzen, Verordnungen u. s. w., die sich auf einen gegebenen Gegenstand beziehen und etwa zu gesetzgeberischen Arbeiten benützt werden, so ist die Aufgabe des Gesandten allerdings bald erfüllt. Handelt es sich um Absendung besonderer Experten, welche öffentliche Institute in Augenschein zu nehmen, wissenschaftliche Forschungen zu machen haben u. s. w., so kann ein Gesandter denselben von großem Nutzen sein, indem er ihnen den Weg, der zum Ziele führt, ebnet und sie bei den zuständigen Behörden unterstützt. Handelt es sich endlich um Gegenstände, die einer längern Beobachtung oder anhaltenden Verwendung und häufiger Berichterstattung bedürfen, so wird ein Gesandter vollends im Falle sein, erspriessliche Dienste leisten zu können.

Noch wichtiger ist seine Aufgabe, wenn Staatsverträge abgeschlossen werden sollen. Nicht nur hat er durch Besprechung aller Personen, welche dabei von Einfluß sind, die Sache vorzubereiten und durch geeignete Mittheilungen an seine Mandanten die Abfassung der Instruktionen zu erleichtern, sondern auch die Unterhandlungen selbst allein oder in Verbindung mit den ihm an die Seite gegebenen besondern Abgeordneten oder Experten zu führen. Diese Berichtigungen sind zeitweise sehr umfangreich und werden, wenn die Verhältnisse, wie so oft, es mit sich bringen, daß sie nur mit Unterbrechungen zum Ziele gebracht werden können, wohl zweckmäßiger einem ständigen als einem nur für den einzelnen Fall bestimmten außerordentlichen Gesandten übertragen. Es darf hier wohl gesagt werden, daß gerade in dieser Beziehung einzelne der schweizerischen Gesandtschaften schon Wesentliches zu leisten im Falle waren und durch die Kenntniß der Personen, Gesetze und Zustände des Landes, in welchem sie accredited sind, zum Gelingen der Unterhandlungen beigetragen haben.

Eine fernere Aufgabe der Gesandten, auf die man mit Recht aufmerksam gemacht hat, ist es, auf die Entwicklung des Landes, bei

welchem er beglaubigt ist, in Allem, was für das sittliche, geistige und materielle Wohl seines eigenen Volkes von Interesse ist, aufmerksam zu sein, und über seine Beobachtungen geeignete Berichte zu erstatten. Allerdings wäre es sehr ungereimt, den schweizerischen Regierungen zuzumuthen, nur in so weit von derartigen Erscheinungen Kenntniß zu nehmen, als sie durch Gesandtschaftsberichte vermittelt werden, oder von den Gesandten zu verlangen, hierüber umfassende periodische Berichte einzusenden. Die wichtigsten Quellen der Kenntniß der Zustände fremder Länder in so weit sie zur Anbahnung von Fortschritten im eigenen Lande nützlich ist, wird in heutiger Zeit stets die Presse vermitteln, und die heimischen Regierungen können sich der Pflicht nicht entziehen, diese Quelle selbst zu benützen. Es wird aber einem umsichtigen und thätigen Gesandten trotzdem noch hinreichend Gelegenheit übrig bleiben, manche Verbesserungen anzuregen, welche ohne besondere Hinweisung leicht übersehen oder erst spät berücksichtigt werden würden.

Die wichtigste Aufgabe eines Gesandten ist unstreitig die spezifisch politische. Allerdings würde man zu weit gehen, wollte man die Achtung vor den Rechten des Landes, das er repräsentirt, und die Bewahrung von allen Nachtheilen, denen dasselbe durch andere Staaten ausgesetzt sein kann, lediglich der Wirksamkeit eines solchen beimessen. Jeder Staat, und insbesondere ein kleiner und im Vergleich zu den übrigen Staaten Europas so eigenthümlich gestalteter wie die Schweiz, wird die Kraft seiner Fortexistenz zunächst in sich selbst finden, in der naturgemäßen und volksthümlichen Ausbildung seiner Institutionen, in seiner Wehrfähigkeit und in dem auf Gerechtigkeit und Wohlwollen begründeten Einvernehmen mit andern Staaten. Seine Repräsentation bei diesen wird aber zur Befestigung des höchsten Zieles seiner Bestrebungen, der Erhaltung seiner Unabhängigkeit, nicht nur nicht nachtheilig, sondern förderlich sein. Schon die Absendung eines Gesandten und die Annahme eines solchen bei einem fremden Staate bildet einen Akt und begründet die Anerkennung der vollsten Souveränität. Welchen Werth alle Staaten, ob Monarchien oder Republiken, auf dieses äußere Zeichen ihrer Selbstständigkeit legen, zeigt nicht nur die Thatsache der so zahlreichen stehenden Gesandtschaften, welche die Länder diesseits und jenseits des Ozeans gegenseitig und oft auch da halten, wo es durch materielle Gründe kaum gerechtfertigt erscheint, sondern beweist auch der Umstand, daß Länder, die nach Unabhängigkeit streben, sobald als möglich durch die Absendung von Gesandtschaften ihre Souveränität zu bekräftigen suchen. Es mag noch manchen Mitgliedern der Bundesversammlung erinnerlich sein, daß im Jahr 1849, als in mehreren Ländern Europas Revolutionen walteten, eigene Abgesandte von Sicilien, Rom und Ungarn in der Bundesstadt eintrafen, um durch ihre Accreditation die Anerkennung jener Länder als selbstständige Staaten durch die Eidgenossenschaft zu erlangen

zu suchen. Die nordamerikanische Regierung, die damals geneigt schien, die ungarische Republik anzuerkennen, soll sogar zum Zeichen dieser Anerkennung bereit gewesen sein, einen diplomatischen Vertreter nach Pesth abzuschicken, der nur deshalb nicht an seinen Bestimmungsort gelangte, weil vor seiner Ankunft Ungarn wieder der österreichischen Regierung unterworfen worden war. Ist nun auch die Unabhängigkeit der Schweiz von keiner Seite angefochten, und ist den s. Z. herumgebotenen Gerüchten über Applikation des Nationalitätenprinzips auf ihre Kosten bei einer „Revision der Karte von Europa“ kein Gewicht beizulegen, so kann es doch in gegenwärtiger Zeit, die so erschütternde Veränderungen hervorgebracht hat, und trotz der Sehnsucht der Völker nach dauernden friedlichen Zuständen noch keineswegs den Glauben an solche zu befestigen wußte, immer als ein Akt der Klugheit und Vorsicht angesehen werden, auch die ferner liegenden Mittel zur Befestigung ihrer selbstständigen Stellung nicht zu vernachlässigen. Abgesehen von diesem mehr formellen Standpunkte gibt es aber auch Gründe materieller Natur, welche die Aufrechthaltung der bestehenden Gesandtschaften wünschbar erscheinen lassen. Die Schweiz hat ein entschiedenes Interesse, zunächst mit den sie umgebenden Staaten im Wohlvernehmen zu bleiben, nicht nur weil eine Masse von Beziehungen bestehen, von denen das Wohl so manches Einzelnen ihrer Angehörigen abhängt, sondern auch weil ihr die Freundschaft und Achtung ihrer Nachbarn bei größern Verwickelungen, von denen auch sie berührt werden könnte, nur vortheilhaft sein kann. Der Umstand, daß diese nächsten Nachbarn Monarchien sind, wird sie nicht abhalten, dieses Wohlvernehmen zu pflegen, weil die engern Beziehungen der Staaten unter einander nicht sowohl von der Gleichartigkeit der Regierungsformen, als derjenigen der Interessen abhängt, wofür die schon lange bestehende innige Allianz der nordamerikanischen Freistaaten mit dem in konstitutioneller Hinsicht so wenig verwandten Rußland ein sprechendes Beleg bildet. Liegt es nun allerdings nicht in der Aufgabe der Schweiz, sich in ähnlicher Weise mit irgend einem andern Staate zu alliiren, weil ihre historische und durch die Verhältnisse gebotene Politik der Neutralität sie von einer Aktion in allen außer der letztern liegenden Entwicklungen ausschließt, so findet sie dagegen gerade auf dem Boden dieser Politik auch Verührungspunkte mit andern Staaten, indem diesen in gleichem Maße, wie ihr selbst, an der Aufrechthaltung der Neutralität der Schweiz gelegen sein kann. Dies ist ein Standpunkt, der von der Schweiz um so weniger vernachlässigt werden darf, je mehr die Verträge, auf denen die Anerkennung ihrer Neutralität bisher beruhte, an Kraft und Bedeutung verloren haben. Auf die Erhaltung und Befestigung der Neutralität und damit auch der Unabhängigkeit des Vaterlandes hinzuwirken und die Situationen jeweilen in diesem Sinne zu benützen, wird eine stete Aufgabe der Bundesregierung bleiben, und es werden ihr bei diesen Bestrebungen eigene Gesandte bei den benach-

barten Regierungen von wesentlichem Nutzen sein können. Bei den mannigfaltigen Berührungspunkten, welche zwischen einer Regierung und einem bei ihr accreditierten Gesandten bestehen, zeigt sich Gelegenheit genug, die Hauptziele der Mission des letztern zu verfolgen, den Institutionen, Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten seines Landes Achtung zu verschaffen, störende Mißverständnisse zu beseitigen, den Werth gegenseitiger guter Beziehungen hervorzuheben und überhaupt das selbstständige Streben seines Volkes nach den hohen Zielpunkten der Civilisation, nach geistiger und materieller Entwicklung, nach Freiheit und Ordnung, durch die es seine Stellung unter den übrigen Völkern legitimirt, auch in seiner bescheidenen Sphäre zu vertreten.

Es würde zu weit führen, hierüber in nähere Details einzutreten, und wir beschränken uns daher darauf, noch aufmerksam zu machen, daß wenn wir die allseitige Vertretung der Schweiz durch bloße Consulate ungenügend erachten, vielmehr die Beibehaltung der bereits bestehenden Gesandtschaften wünschen, wir keineswegs der Ansicht sind, die Aufgabe unserer Gesandten leicht zu nehmen, oder gar einem müßigen, mit den unerläßlichen Unkosten in keinem Verhältnisse stehenden Leben derselben Vorschub zu leisten. Soll die Schweiz den vollen Nutzen aus dem Institute eigener diplomatischer Repräsentanten ziehen, den sie erwarten darf, so ist es, wie schon die nationalrätliche Kommission aufmerksam gemacht hat, nothwendig, nicht nur in der Wahl der Personen vorsichtig zu sein, sondern auch die rechten Beziehungen mit denselben zu unterhalten. Und in Rücksicht auf den letztern Punkt läßt sich nicht leugnen, daß die bisherigen Einrichtungen, in Folge deren die Leitung der politischen Angelegenheiten jährlich mit dem Präsidium des Bundesrathes wechselt, mit Uebelständen verbunden sind, die in Zukunft vermieden werden sollten. Nicht nur wird die Einheit und Folgerichtigkeit der Leitung dieser Angelegenheiten durch den zu häufigen Wechsel der Personen beeinträchtigt, sondern es geht auch zuweilen der Faden angeknüpfter Verhandlungen verloren und treten Stockungen in den Geschäften ein, welche vermieden werden könnten. Für den Gesandten selbst ist es stets von hoher Wichtigkeit, in geeigneter Weise in seiner Thätigkeit aufgemuntert und unterstützt zu werden, und nur ein reger Verkehr zwischen ihm und seinen Mandanten über die Zwecke seiner Mission im Ganzen und im Einzelnen ist geeignet, Geist und Leben in die Sache zu bringen. Daneben wird immer empfehlenswerth bleiben, in den ökonomischen Punkten so viel möglich haushalterisch zu sein; hängt doch der Einfluß eines Gesandten keineswegs von seinem Aufwande und der Stellung, die er dadurch in der Gesellschaft einzunehmen im Falle ist, sondern vielmehr von seinen persönlichen Eigenschaften ab.

Noch müssen wir uns ein Wort über die Errichtung einer Gesandtschaft in Washington erlauben, nachdem Petitionen mit 4000 Unterschriften von unsern in den Vereinigten Staaten angesiedelten Mitbürgern eingelegt worden sind, welche eine solche befürworten, und da uns unsere Sympathien für die Schwester-Republik jenseits des Oceans auffordern, keine Gelegenheit zu versäumen, die Bande mit derselben enger zu knüpfen. Wenn nun auch diese Gründe, so wie gerade die vielen Geschäfte, welche von dem gegenwärtigen Generalkonsulate in Washington zu großer Zufriedenheit aller schweizerischen Regierungen, welche mit demselben in Verbindung stehen, besorgt werden, die Errichtung einer eigenen Gesandtschaft daselbst rechtfertigen würden, so muß anderseits anerkannt werden, daß Dank dem Eifer des gegenwärtigen Hrn. Generalkonsuls und der Stellung, die derselbe bei der Regierung der Vereinigten Staaten einnimmt, die Nachtheile des Mangels einer diplomatischen Vertretung bisher nicht hervorgetreten sind, und daß es z. B. wenigstens zweifelhaft erscheint, ob die Schweiz durch Errichtung einer Gesandtschaft daselbst größere Vortheile für ihre politischen Interessen als unter den gegenwärtigen Verhältnissen erlangen könnte. Die Kommission, welche überhaupt nicht geneigt ist, über die zunächst liegenden Bedürfnisse hinaus zur Schaffung neuer Gesandtschaftsposten Hand zu bieten, kann sich daher vollständig mit den auch im Nationalrath geäußerten Ansichten zufrieden geben, für einmal bei den bisherigen Einrichtungen zu verbleiben und es im Uebrigen der Weisheit des Bundesrathes anheimzustellen, die Initiative für Aenderung derselben dann zu ergreifen, wenn er den Augenblick dafür geeignet hält.

Die Kommission schließt demnach mit dem Antrage,
dem Beschlusse des Nationalrathes beizutreten.

Bern, den 17. Juli 1867.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Aeppli.

Note. Vergleiche den Bundesbeschluß vom 18. Juli 1867 (IX, 70).

Kommissionen:

Nationalrath (Priorität).

Herren:

Dr. Alfred Escher, in Zürich.
B. E. Ch. Vontems, in Orbe.
Ph. Camperto, in Genf.
Sam. Lehmann, in Bern.
Ph. A. von Segesser, in Luzern.

Ständerath.

Herren:

A. D. Aeppli, in St. Gallen.
Aug. Turrettini, in Genf.
Alf. Hermann, in Sachseln.
A. DeMarchi, in Astano (Tessin).
R. Meyer, in Luzern.

**Bericht der ständeräthlichen Commission über die Botschaft des Bundesrathes und den
Beschluß des Nationalrathes , betreffend die diplomatische Vertretung der Schweiz im
Auslande. (Vom 17. Juli 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1867
Date	
Data	
Seite	645-655
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 562

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.